

Art. 44b¹¹⁶ Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven mit
Verwendungsverzicht bei Teil- oder Gesamtliquidation
(Art. 65e Abs. 3 Bst. b BVG)

¹ Im Fall einer Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung wird die AGRB mit Verwendungsverzicht zugunsten der Vorsorgeeinrichtung aufgelöst.

² Im Fall einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist die AGRB mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Art. 44c¹¹⁷

Art. 45¹¹⁸

Art. 46¹¹⁹ Leistungsverbesserungen von Sammel- und
Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig
geöffneten Wertschwankungsreserven
(Art. 65b Bst. c BVG)

¹ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹²⁰ unterstellt sind, dürfen bei nicht vollständig geöffneten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn:

- a. höchstens 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für die Leistungsverbesserung verwendet werden; und
- b. die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geöffnet ist.

² Nicht als Leistungsverbesserung gilt die Gutschrift von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen zugunsten der Sparguthaben der Versicherten nach Artikel 68a BVG.

³ Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4643).

¹¹⁷ Ursprünglich: Art. 44a. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Okt. 2002 (AS 2002 3904). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. und 22. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 3435).

¹¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. und 22. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 3435).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. und 22. Juni 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 3435).

¹²⁰ SR 831.42